

(herausgegeben von Potthoff 1914—1933); Das Arbeitsgericht (früher GewRfmG.) bis 1934; Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht bis 1933; Arbeitsrecht und Volkstum (früher „Das Schlichtungswesen“) (herausgegeben von Zoerges, eingestellt 1935); Gewerbeharchiv für das Deutsche Reich (begründet von Rohrscheidt); Der Arbeitgeber (Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) (herausgegeben von Brauweiler, bis 1933); Arbeitsrechtspraxis (bis 1933).

**280** 9. Jahrbücher.

Jahrbuch des Arbeitsrechts Bb. 1—12; 1919—1931; Neumanns Jahrbuch des Deutschen Reichs, behandelt auch: Arbeitsrecht, seit 1923. Das Arbeitsrecht wird in seinen einzelnen Gesetzen auch mitberücksichtigt in Warneher's Jahrbuch der Entscheidungen Bb. 1 ff. (seit 1900) und in Soergel, Rechtsprechung Bb. 1 (seit 1900); Dt. Sozialpolitik, Bericht des Sozialamts der DAF. Jahrbuch des Arbeitswiss. Instituts der DAF.

**281** 10. Entscheidungssammlungen.

Derjch u. a., Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht Bb. 1, 2. Aufl. 1926, Bb. 2 1928; Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (Amtl. Sammlung); Arbeitsrechts-Sammlung (Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichslehrengerichtshofs, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte, mit Anmerkungen, hgg. von Derjch, Gueck, Mansfeld, Mende, Ripperdey u. Volkmar); DAF-Entscheidungssammlung; Sammlung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen, herausgegeben von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände bis 1933; Rechtsprechung in Arbeitsjachen bis 1932; Potthoff-Meißinger, Die Rechtsprechung des Arbeitsrechts, 2. Aufl. 1914/1927; 1928, 1929, 1930, 1931—1933; Wölbliug, Arbeitsrechtliche Entscheidungen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin, Bb. 1 1925, Bb. 2 1927; Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung (herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt Genf) Bb. 1 ff. (seit 1925). Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin 3 Bde. 1908, 1910, 1912; Handbuch der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 1912; Schulz-Schallhorn, Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin, 1913.

**282** 11. Schrifttumübersichten.

Ripperdey (1921—1927) und Luß Richter (ab 1928) in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, seit 1933 Übersichten in Deutsches Arbeitsrecht; weiter im Reichsarbeitsblatt, in NS-Sozialpolitik, Soziale Praxis.

**III. Die Grundgedanken des nationalsozialistischen Arbeitsrechts.**

**283** 1. Erster Grundgedanke: Beseitigung des kollektiven Arbeitsrechts.

Im Verfolg der revolutionären Entwicklung, die mit der Beseitigung der freien Gewerkschaften am 2. April 1933 begann, wurden 11 der bisher wichtigsten Gesetze des Kollektivarbeitsrechts aufgehoben. Koalitionsrecht, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Schlichtung und Arbeitskämpfe gehören der Vergangenheit an. Der nationalsozialistische Staat hat es für richtig gehalten, den Kollektivismus durch neue Formen des Arbeitsrechts ganz zu überwinden. Das Kollektivrecht, das aufbaute auf Koalitionen, deren Existenz durch den Gedanken des Klassenkampfes bedingt war, die in dem Partner den grundsätzlichen Gegenspieler sahen, dessen Interessen notwendig in Widerspruch zu den eigenen stehen mußten, trat immer stärker in Gegensatz zu den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft. Das Bewußtsein einer schicksalmäßigen Verbundenheit aller Arbeitenden war verloren gegangen. Die Folge war steter Kampf, in dem es nur Waffenstillstand, aber keinen wirklichen Frieden gab. Rücksichtslose Durchsetzung der eigenen Belange ohne Beachtung der Notwendigkeiten der Nation und des Staates war an der Tagesordnung. Die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch unpersönliche Gesamtheiten verdrängte die persönliche Verantwortung des Arbeitsmenschen, entbehrte der Elastizität, nahm nicht hinreichend Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wirtschaftlichkeit des einzelnen Betriebes und entpersönlichte das Arbeitsverhältnis. Alles das ist beseitigt.

Aber nicht in der Negation, in der Aufhebung des veralteten Rechts liegt das Entscheidende. Sie soll nur den Neubau ermöglichen. Der Neubau ist klar und folgerichtig ohne Schematismus geschehen. Vieles ist der Entwicklung und der Erziehung der Deutschen zu rechter Arbeitsgefinnung überlassen.